

Gemeinde Dottikon

Reglement

über die Organisation der
Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme
in das Ortsbürgerrecht

21. Juni 1991

Reglement über die Organisation der Ortsbürger- gemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

A. Aufgaben und Organisation

§ 1 Begriff

Die Ortsbürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitze des Ortsbürgerrechtes sind und im Gebiete der Einwohnergemeinde wohnen.

§ 2 Aufgaben

Die Ortsbürgergemeinde Dottikon hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im weitern:

- a. Die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke.
- b. Die Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Dottikon.
- c. Die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt.

§ 3 Organe

Die Organe der Ortsbürgergemeinde sind:

- a. die Ortsbürgergemeindeversammlung
- b. die Gesamtheit der stimmberechtigten Ortsbürger an der Urne
- c. der Gemeinderat
- d. die Finanzkommission

§ 4 Ortsbürgerkommission

Der Gemeinderat wählt auf seine eigene Amtsdauer eine Ortsbürgerkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte vorzubereiten hat.

B. Ortsbürgerrecht

§ 5 Inhalt des Bürgerrechtes

Das Ortsbürgerrecht von Dottikon gewährt den Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

§ 6 Voraussetzungen zum Erwerb

Wer Dottikon als seine Heimat betrachtet, an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert, mindestens 20 Jahre in Dottikon wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der Einwohnergemeinde voraus.

§ 7 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a. von Gesetzes wegen
- b. durch Wiedereinbürgerung
- c. durch entgeltliche Einbürgerung
- d. durch unentgeltliche Einbürgerung

Die Aufnahme nach Lit. c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die Ehefrau und auf die unter der elterlichen Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder. Die Ehefrau kann selbständig einen Einbürgerungsantrag stellen.

§ 8 Verlust des Bürgerrechtes

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

§ 9 Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Er holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Anschliessend unterbreitet der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch der Ortsbürgergemeindeversammlung zum Entscheid.

